



Entscheidinstanz: Bildungsdirektion

Geschäftsnummer: BI_2013-8545

Datum des Entscheids: 28. Juni 2013

Rechtsgebiet: Schulrecht (Mittelschule)

Stichwort(e): Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung
Kurzgymnasium

verwendete Erlasse: § 12 Aufnahmereglement (2. Klasse Sekundarschule)
§ 8 Abs. 2 Aufnahmereglement

Zusammenfassung (verfasst von der Bildungsdirektion):

Die Aufnahmeprüfung an ein Gymnasium dient der Selektion von geeigneten Gymnasias-tinnen und Gymnasiasten. Obwohl die Rekursinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen prüft, trifft die Parteien eine gewisse Mitwirkungspflicht. Sie haben die ihre Rügen stützen-den Tatsachen darzulegen und allenfalls Beweismittel einzureichen. Die Bildungsdirektion ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die angefochtene Verfügung sich unter schlechthin allen Aspekten als korrekt erweist. Hierzu ist sie nur insoweit verpflichtet, als sich dafür Anhaltspunkte aus den Parteivorbringen und den Akten ergeben.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

C hat die Aufnahmeprüfung ans Kurzgymnasium der Kantonsschule Y nicht bestanden. Dies wurde ihren Eltern schriftlich mitgeteilt. Am x.x.2013 (Datum Eingang) erhoben C's Eltern Rekurs bei der Bildungsdirektion. Sie beantragen die Überprüfung sämtlicher Prü-fungen.

Erwägungen:

- 1.a) Gemäss § 12 des Reglements für die Aufnahme in Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule vom 13. Januar 2010 (Aufnahmereglement; LS 413.250.2) gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der schriftlichen Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4.25 beträgt. Wer den Durchschnitt 4 nicht erreicht, wird abgewiesen. Die übrigen Kandidierenden haben die mündliche Prüfung abzulegen. Nach der mündlichen Prüfung gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote (Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote) und der Erfahrungsnote mindestens 4.25 ergibt. Kandidierende, die diesen Durchschnitt nicht erreichen, werden abge-wiesen.

b) C erzielte in den Prüfungen die Note 2.75 für Deutsch schriftlich, die Note 4.0 für Französisch schriftlich sowie die Note 1.75 für Mathematik schriftlich. Unter Einbezug der Erfahrungsnote (§ 11 Aufnahmereglement) von 4.778 resultierte ein Gesamtdurchschnitt von 3.806, womit der erforderliche Notendurchschnitt von 4 nicht erreicht wurde. C wurde deshalb nicht an die mündlichen Prüfungen zugelassen und definitiv abgewiesen.

2.a) Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden (§ 20 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. April 1959 [VRG; LS 175.2]); Weisung des Regierungsrats zum Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrens, ABI 2009 II, S. 801 ff., 960).

Bei der Kontrolle der Ermessensausübung in Prüfungssachen dürfen sich Rekursbehörden auch ohne gesetzliche Grundlage eine gewisse Zurückhaltung auferlegen und erst einschreiten, wenn die Prüfungsbewertung namentlich nicht nachvollziehbar ist (ALFRED KÖLZ/JÜRG BOSSHART/MARTIN RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, § 20 N 21; VGr, 30. September 2009, VB.2009.00430, E. 3.5, www.vgr.zh.ch; STEPHAN HÖRDEGEN, in: Thomas Gächter/Tobias Jaag [Hrsg.], Das neue Zürcher Volksschulrecht, Zürich 2007, S. 80 f., mit weiteren Hinweisen).

b) Die Rekurrierenden machen geltend, C hätte mit einer besseren Note im Fach Deutsch an die mündlichen Prüfungen zugelassen werden können. Weiter sei die Deutschnote unter der Berücksichtigung von C's Erfahrungsnote nicht nachvollziehbar. Es seien daher sämtliche Prüfungen nochmals zu überprüfen, da allenfalls die Punktezahl nicht richtig zusammengerechnet worden sei.

c) Die Schule macht in ihrer Stellungnahme geltend, sie habe sämtliche Bewertungen nochmals überprüft und dabei keine Unregelmässigkeiten festgestellt. Zudem sei die Erfahrungsnote von C im Fach Deutsch eine 4. Die Prüfungsnote 2.75 entspreche damit dem allgemeinen Unterschied zwischen den Zeugnisnoten und den Prüfungsnoten und sei daher nachvollziehbar. Sodann müssten C's Prüfungsnoten sowohl in der Sprachübung als auch im Aufsatz um je 1.25 Notenpunkte erhöht werden, damit sie an die mündliche Prüfung zugelassen werden könnte. Dies sei unrealistisch.

3.a) Die Rekurrierenden verlangen sinngemäss, es seien sämtliche Prüfungen nochmals zu überprüfen, um sicher zu gehen, dass keine Fehler unterlaufen sind. Weiter sei es möglich, dass einige Punkte nicht richtig zusammengezählt worden seien. Dabei bezeichnen sie nicht genau, bei welcher Prüfung und bei welcher Aufgabe Fehler unterlaufen sein sollen. Die Bildungsdirektion ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die angefochtene Verfügung sich unter schlechthin allen Aspekten als korrekt erweist. Hierzu ist sie lediglich insoweit verpflichtet, als sich dafür Anhaltspunkte aus den Parteivorbringen oder den Akten ergeben. Obwohl die Rekursinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen prüft, trifft die Rekurrierenden eine gewisse Mitwirkungspflicht. Sie haben demnach die ihre Rügen stützenden Tatsachen darzulegen und allenfalls Beweismittel einzureichen. Unterlassen Rekurrierende diese Obliegenheit, so haben sie den daraus resultierenden Nachteil zu tragen (vgl. KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, a.a.O., § 23 N 19; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwal-

tungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, N 1626 ff.; VGr, 9. November 2011, VB.2011.00573, E. 7.2, www.vgr.zh.ch).

- b) Der Prüfungsteil Verfassen eines Textes wurde mit der Note 2.25 bewertet. Die Rekurrierenden machen zwar geltend, wenn C in Deutsch eine bessere Note erzielt hätte, hätte sie an die mündliche Prüfung zugelassen werden können, die Bewertung des Aufsatzes an sich bemängeln sie jedoch nicht. Die korrigierenden Lehrpersonen haben sich bei der Aufsatzbewertung an das Anschlussprogramm Sekundarstufe – Mittelschule sowie an die Hinweise für korrigierende Lehrpersonen der zentralen Aufnahmeprüfung (ZAP) zu halten (Anschlussprogramm vgl. www.zentraleaufnahmeprüfung.ch => Weitere Informationen => Reglemente/Prüfungsanforderungen; Entscheidung der Bildungsdirektion vom 22. Juli 2011, 2011-7255, E. 4.b, www.zhentscheide.zh.ch). Unter anderem ist darauf zu achten, ob der Text dem Thema entsprechend verfasst wurde sowie stilistisch und grammatikalisch korrekt ist.

C hat einen Aufsatz zum Thema «Eine Bereicherung für alle Beteiligten» verfasst. Die korrigierende Lehrperson hat die Note 2.25 damit begründet, dass C's Text in sprachlicher Hinsicht auf allen Ebenen extrem mangelhaft sei. Weiter sei die Idee mit den Zeitungsartikeln zwar originell, jedoch fehle die Geschichte des Ich-Erzählers. Sodann sei fraglich, ob das neue Gesetz auch für die japanischen Fischer von Vorteil sei. Dieser Bewertung haben sich auch der Zweitexperte bzw. die Zweitexpertin angeschlossen. Die sprachlichen Fehler ergeben sich sodann aus dem korrigierten Text. Weiter hat die Rekursgegnerin den Aufsatz nochmals speziell im Hinblick auf C's Fremdsprachigkeit überprüft. Auch aus diesem Blickwinkel habe sie jedoch kein Potenzial für eine höhere Note erkennen können.

Beim Durchlesen von C's Aufsatz stechen zunächst die zahlreichen gravierenden Grammatikfehler ins Auge. Weiter geht aus dem Text tatsächlich nicht hervor, inwiefern das neue Gesetz eine Bereicherung für die Fischer sein soll. Auch die Rolle des Ich-Erzählers bleibt unklar. Insofern ist das Thema verfehlt. Die Begründung der korrigierenden Lehrperson ist nachvollziehbar. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, dass diese Bewertung nicht korrekt erfolgt ist. Im Sinne der oben genannten Erwägung (E. 3.a) ist daher keine weitergehende Überprüfung der Aufsatzkorrektur durch die Bildungsdirektion vorzunehmen.

- c) In der Sprachprüfung Deutsch erzielte C 44 von möglich 75 Punkten. Diese Leistung wurde mit der Note 3.5 honoriert. Die Prüfung wurde bereits von zwei Lehrpersonen korrigiert (§ 8 Abs. 2 Aufnahmereglement). Deren Bewertung wurde anlässlich des Rekursverfahrens von der Rekursinstanz nochmals anhand der Korrekturrichtlinien der ZAP überprüft, die erreichten Punkte nachgezählt und mit der Notenskala abgeglichen. Dabei haben sich keine Abweichungen in der Bewertung ergeben.
- d) Im Prüfungsfach Französisch wurde C's Prüfung mit 69 von insgesamt 116 möglichen Punkten bewertet, was der Note 4 entspricht. Auch diese Prüfung, welche bereits von zwei Lehrpersonen korrigiert wurde (vgl. § 8 Abs. 2 Aufnahmereglement), hat die Rekursinstanz nochmals anhand der Lösungen überprüft, die Punkte nachgezählt und mit der Notenskala abgeglichen (vgl. E. 3.c). Hier haben sich ebenfalls keine Abweichungen in der Bewertung ergeben.

- e) Im Prüfungsfach Mathematik konnte C 4 von möglichen 32 Punkten erzielen, was der Note 1.75 entspricht. Auch die Mathematikprüfung wurde bereits von zwei Lehrpersonen korrigiert (vgl. § 8 Abs. 2 Aufnahmereglement). Die Bildungsdirektion hat C's Mathematikprüfung nochmals anhand der Musterlösungen überprüft, die Punkte nachgezählt und mit der Notenskala abgeglichen (vgl. E. 3.c), dabei konnte sie keine Unregelmässigkeiten in der Bewertung feststellen.
4. Soweit die Rekurrierenden geltend machen, die Prüfungsnote Deutsch sei in Anbetracht der Erfahrungsnote von 4.0 nicht nachvollziehbar, habe C doch in der Grammatik stets gute bis sehr gute Leistungen erbracht, gilt Folgendes festzuhalten: Die Aufnahmeprüfung an ein Gymnasium dient der Selektion von geeigneten Gymnasiastinnen und Gymnasiasten. Naturgemäss gilt dabei ein strengerer Notenmassstab als an der Sekundarschule, womit sich auch stark ungenügende Noten begründen lassen. Weiter absolvieren vorwiegend gute bis sehr gute Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler die Aufnahmeprüfung ans Gymnasium, weshalb regelmässig auch solche Kandidierenden die Aufnahmeprüfung nicht bestehen. Eine grosse Diskrepanz zwischen Erfahrungsnote und Prüfungsnote ist daher keine Seltenheit sondern dient vielmehr eben gerade der Selektion von geeigneten Kandidierenden (VGr, 30. September 2009, VB.2009.00430, E. 4.3, www.vgr.zh.ch). C ist diesbezüglich kein Einzelfall. Die Rekurrierenden können daher aus der Diskrepanz zwischen Erfahrungsnote und Prüfungsnote im Fach Deutsch nichts für sich ableiten.
5. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sämtliche Punkte richtig gezählt und die Prüfungen soweit ersichtlich korrekt und nachvollziehbar korrigiert wurden. Es besteht daher kein Anlass, die Note im Fach Deutsch zu erhöhen und C an die mündliche Prüfung zuzulassen. Die Diskrepanz zwischen Prüfungsnote und Erfahrungsnote vermag daran nichts zu ändern. Der Rekurs ist somit vollumfänglich abzuweisen.
- 6.–7. [Verfahrenskosten und Rechtsmittel]

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs vom x.x.2013 (Datum Eingang) gegen den Entscheid der Kantonsschule Y vom x.x.2013 wird abgewiesen.
- II. [...]